

Rechtsverordnung

über die Benutzung des Seeuferbereichs, zum Schutz des Gewässers und über den Gemeingebrauch am "Großen Hohwiesensee"

Aufgrund von § 28 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01.01.1999 wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 26.04.2010 verordnet.

§ 1

Diese Rechtsverordnung gilt für den gesamten Uferbereich (Wohngebiet, Wochenendgebiet, öffentlicher Badestrand, Freiflächen und ausgewiesene Parkplätze) und die Wasserfläche des "Großen Hohwiesensees" auf der Gemarkung Ketsch.

Die Haus- und Badeordnung für den öffentlichen Badestrand gilt entsprechend.

§ 2

Der "Große Hohwiesensee" darf zum Baden und als Eisbahn grundsätzlich von jedermann benutzt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Angetrunkene und Betrunkene, desgleichen Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen o.ä. Personen, die aufgrund einer Behinderung oder Krankheit sich oder andere gefährden können, dürfen den See nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson benutzen.

§ 3

Im Seeuferbereich sind alle Handlungen nicht gestattet, die geeignet sind den Charakter des Erholungsgebietes zu beeinträchtigen.

1. Insbesondere ist verboten:

- a) Wasservögel jeglicher Art, sowie andere am oder im Wasser lebende Tiere zu füttern,
- b) Kraftfahrzeuge zu waschen,
- c) Pflanzflächen in einem Abstand von unter 30 Metern zur Uferlinie zu düngen oder mit anderen chemischen Hilfsmitteln zu behandeln,
- d) Laub oder andere Abfälle ins Wasser einzubringen,
- e) Hunde oder andere Tiere im See baden bzw. schwimmen zu lassen,
- f) der Aufenthalt im und auf dem See bei stürmischen Wetter und Sichtbehinderungen,
- g) den zugefrorenen See zu betreten, bevor die Tragfähigkeit des Eises geprüft und die Freigabe durch die Gemeinde erfolgt ist,
- h) künstliche Schwimmseln (z.B. Pontons) auf Fässern o.ä. zu lagern die zu Korrosion neigen oder wassergefährdende Substanzen enthalten oder enthielten.

2. Bäume und Sträucher sind so zu pflanzen bzw. zu schneiden, dass kein Laub in das Wasser fallen kann.

3. Tauchen mit Beatmungsgeräten ist nur nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die Rechtsverordnung der Gemeinde Ketsch über die Durchführung von Tauchgängen mit Beatmungsgeräten im Rahmen des Gemeingebrauchs am „Großen Hohwiesensee“ gilt entsprechend.

4. Die Benutzer des Sees haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.

§ 4

Das Befahren des Sees im Rahmen des Gemeingebrauchs ist nur mit Ruder-, Tret-, Paddel- und kleinen Segelbooten zulässig.

§ 5

Die im See befindliche Zwangszirkulationsanlage dient der Versorgung des Sees mit Sauerstoff und trägt so wesentlich zur Erhaltung der Wasserqualität bei. Badegäste und sonstige Nutzer des Sees haben einen Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zu jeglichen Teilen der Anlage einzuhalten.

§ 6

Auf sonstigen Flächen im öffentlichen Eigentum ist es außerdem verboten

- 1) zu zelten und lagern,
- 2) Feuerstellen anzulegen,
- 3) zu reiten,
- 4) mit Fahrzeugen aller Art (außer Rollstühle) zu fahren, oder diese abzustellen
- 5) Hunde und andere Tiere mitzubringen.

Die Gemeindeverwaltung behält sich weitere Maßnahmen in Einzelfällen vor.

§ 7

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 zugelassen werden, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 8

- 1) Unbeschadet der im Bundes-und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig , wer im § 1 beschriebenen Gebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1a Wasservögel jeglicher Art sowie andere am oder im Wasser lebende Tiere füttert,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1b Kraftfahrzeuge wäscht,
 - c) entgegen § 3 Abs. 1c Pflanzflächen in einem Abstand unter 30 Metern zur Uferlinie düngt, oder mit anderen chemischen Hilfsmitteln behandelt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 1d Laub oder andere Abfälle ins Wasser einbringt,

-
- e) entgegen § 3 Abs. 1 e Hunde oder andere Tiere im See baden bzw. schwimmen lässt,
 - f) entgegen § 3 Abs. 2 Bäume und Sträucher so pflanzt, dass Laub ins Wasser fallen kann,
 - g) entgegen den Bestimmungen des § 6 handelt.
- 2) Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten nach § 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 €, fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 250,00 € geahndet werden.
- 3) Ordnungswidrig nach § 120 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. den See mit anderen als unter § 4 beschriebenen Wasserfahrzeugen befährt,
 - 2. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sich bei schlechtem Wetter oder Sichtbehinderungen im und auf dem Wasser aufhält,
 - 3. entgegen § 2 badet, obwohl er angetrunken ist, ansteckende Krankheiten, offene Wunden, Hautauschläge o.ä. hat,
 - 4. entgegen § 3 Abs. 4 andere gefährdet oder belästigt,
 - 5. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe g) den zugefrorenen See betritt, bevor die Tragfähigkeit des Eises geprüft und das Betreten durch die Gemeinde erlaubt wurde,
 - 6. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe h) künstliche Schwimminseln auf Fässern o.ä. lagert die zur Korrosion neigen oder wassergefährdende Stoffe enthalten oder enthielten,
 - 7. entgegen § 5 den Sicherheitsabstand von mindestens 5 Metern zu jeglichen Teilen der Anlage nicht einhält.

§ 9

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Benutzung des öffentlichen Seeuferbereichs am Hohwiesensee Ketsch vom 15.05.1995 außer Kraft.

Ketsch, den 15.04.2010

Der Bürgermeister

gez. Kappenstein